

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 437
Urteil Nr. 61/93 vom 15. Juli 1993

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt vom Arbeitsgericht Charleroi, Abteilung Charleroi, in seinem Urteil vom 8. Oktober 1992 in Sachen J. Van Havre gegen das Landesamt für Altersversorgung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden Debaedts und M. Melchior, und den Richtern L. De Grève, K. Blanckaert, L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, Y. de Wasseige und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand*

In seinem Urteil vom 8. Oktober 1992 in Sachen J. Van Havre gegen das Landesamt für Altersversorgung hat das Arbeitsgericht Charleroi, Abteilung Charleroi, folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Wird der in Artikel 6bis der Verfassung verankerte Grundsatz des Diskriminierungsverbotes verletzt durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 zur Einführung eines flexiblen Rentenalters für Lohnempfänger, im Vergleich zu den Bestimmungen der Artikel 7 Absatz 8 und 9 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967, unter Berücksichtigung des in Artikel 29 der allgemeinen Vorschriften vom 21. Dezember 1967 verankerten Kriteriums ? ».

II. *Sachverhalt und vorheriges Verfahren*

Das Arbeitsgericht ist mit einer Klage von J. Van Havre gegen den Beschluß des Landesamtes für Altersversorgung befaßt worden, durch den dem Kläger eine Altersrente unter Zugrundelegung einer unvollständigen Berufslaufbahn von 44/45stel für die Jahre 1947 bis 1990 erteilt wurde. Der Kläger beansprucht eine vollständige, 45jährige Berufslaufbahn unter Berücksichtigung der Tatsache, daß er vom 30. September 1946 bis 30. November 1991 berufstätig war.

Unter Heranziehung der Artikel 7 Absatz 8 und 9 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 hat das Landesamt für Altersversorgung die Jahre 1946 und 1991 nicht berücksichtigt. Der Arbeitsauditor hat vorgeschlagen, den Hof mit einer präjudiziellen Frage zu befassen, da (Seite 4 der Stellungnahme) «... die allgemeinen Vorschriften bezüglich der Alters- und Hinterbliebenenrenten der Lohnempfänger eine Diskriminierung gegenüber dem Kläger darstellen, dem - obwohl er mehr als fünfundvierzig vollständige Jahre berufstätig war - nur vierundvierzig Jahre angerechnet werden, während andere Pensionsempfänger, die nur vierundvierzig Jahre und acht Monate berufstätig waren, eine höhere Altersrente beziehen ».

III. *Verfahren vor dem Hof*

Die präjudizielle Frage wurde durch Übermittlung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 15. Oktober 1992 in der Kanzlei eingegangen ist, beim Hof anhängig gemacht.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung ernannt.

Die referierenden Richter Y. de Wasseige und L. De Grève haben geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes gibt.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 6. November 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert, die den Adressaten jeweils am 9. und 10. November 1992 zugestellt wurden.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. November 1992.

Das Landesamt für Altersversorgung, vertreten durch seinen Generalverwalter, mit Amtssitz in 1060 Brüssel, Tour du Midi, hat mit einem am 17. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, hat mit einem am 21. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieser Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 18. Januar 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert, die den Adressaten am 19. und 20. Januar 1993 zugestellt wurden.

Es wurde kein Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 2. März 1993 hat der Hof die für die Urteilsverkündung vorgesehene Frist bis zum 15. Oktober 1993 verlängert.

Durch Anordnung vom 25. Mai 1993 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom 25. Mai 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 17. Juni 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 25. Mai 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 26. und 27. Mai 1993 zugestellt wurden.

Auf der Sitzung am 17. Juni 1993

- erschienen

. RA E. Grévy, in Charleroi zugelassen, für das Landesamt für Altersversorgung,

. RÄin K. Ronse, in Brüssel zugelassen, *loco* Ph. Gérard, beim Kassationshof zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die Richter Y. de Wasseige und L. De Grève Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Es sind zwei Schriftsätze eingereicht worden, einer vom Landesamt für Altersversorgung und einer vom Ministerrat.

A.2. Nachdem das Landesamt für Altersversorgung die Sachlage, das Verfahren vor dem Tatrichter und den Wortlaut der in der präjudiziellen Frage angeführten Vorschriften in Erinnerung gerufen hat, bezieht es sich auf Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 zur Einführung eines flexiblen Rentenalters für Lohnempfänger und auf den diesbezüglichen Durchführungserlaß vom 4. Dezember 1990. Mangels entsprechender Vorschriften in diesen Texten, die eine Anwendung von Artikel 7 Absatz 8 und Artikel 9 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 und von Artikel 29 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 verhindern würden, bleiben nach Ansicht des Landesamtes « die Grundsätze des Ausschlusses des Jahres der Ruhestandsversetzung und des Erfordernisses der Ausübung einer gewöhnlichen und hauptsächlichlichen Berufstätigkeit vor dem 1. Januar 1955 » für Renten aufrechterhalten, die nach dem 1. Januar 1991 fällig sind.

Im Schriftsatz wird geschlußfolgert, daß die präjudizielle Frage « gegenstandslos ist ».

A.3. Mit einer Auslegung des Urteils im Lichte der Stellungnahme des Arbeitsauditors gelangt der Ministerrat zu der Schlußfolgerung, daß die beanstandete Diskriminierung aus der Anwendung von Artikel 9 § 1 und Artikel 7 Absatz 8 des königlichen Erlasses Nr. 50 hervorgehe.

A.3.1. Gemäß Artikel 9 § 1 in Verbindung mit Artikel 29 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 würde die Diskriminierung darin bestehen, daß das erste Beschäftigungsjahr der Arbeitnehmer, die ihre Berufstätigkeit vor 1955 aufgenommen haben, bei der Berechnung der Rente berücksichtigt würde oder nicht, je nachdem, ob sie im Laufe des besagten Jahres 185 Arbeitstage abgeleistet hätten oder nicht.

Dieser Unterschied in der Behandlungsweise sei hinsichtlich der Kriterien, die aus der Rechtsprechung des Hofes bezüglich der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung hervorgehen, berechtigt. Das Kriterium der Beschäftigung während mindestens 185 Arbeitstagen sei darauf zurückzuführen, daß die Rente zum damaligen Zeitpunkt mangels einer individuellen Lohnabrechnung unter Zugrundelegung eines unteilbaren, jährlichen Pauschallohnes berechnet worden sei. Je nachdem ob man sich ober- oder unterhalb dieser 185 Tage-Grenze befinde, werde das Arbeitsjahr berechnungsmäßig gänzlich oder überhaupt nicht berücksichtigt. Der Ministerrat schlußfolgert, daß diese Regelung « demzufolge auf einem objektiven Kriterium beruht, das nicht nur der Zielsetzung der zu prüfenden Rechtsnorm entspricht, sondern auch - angesichts des mangelnden Beweises genauer Lohnabrechnungen für den Zeitraum vor 1955 - unerlässlich für eine ordnungsgemäße Anwendung bar jeder willkürlichen Beurteilung ist ».

A.3.2. Im Zusammenhang mit Artikel 7 Absatz 8 des königlichen Erlasses Nr. 50 kritisiert der Ministerrat die vom Arbeitsauditor vorgeschlagene Abänderung dieser Regelung und betont, daß diese Vorschrift für alle Personen gelte, die in den Ruhestand treten, so daß auf keinerlei Diskriminierung zu schließen sei.

- B -

B.1. Die vom Arbeitsgericht Charleroi gestellte präjudizielle Frage bezieht sich auf die Übereinstimmung von « Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 zur Einführung eines flexiblen Rentenalters für Lohnempfänger, im Vergleich zu den Bestimmungen der Artikel 7 Absatz 8 und 9 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967, unter Berücksichtigung des in Artikel 29 der allgemeinen Vorschriften vom 21. Dezember 1967 verankerten Kriteriums » mit Artikel 6*bis* der Verfassung.

B.2.1. Die erste, in der präjudiziellen Frage genannte Bestimmung ist Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990, der folgendes besagt:

« Der Anspruch auf die Altersrente wird nach Kalenderjahr unter Zugrundelegung eines Bruchteils der tatsächlichen, fiktiven und pauschalen Bruttolöhne erlangt, auf die sich die Artikel 7, 8 und 9*bis* des königlichen Erlasses Nr. 50 beziehen und die in folgender Höhe berücksichtigt werden:

a) 75 Prozent für die Arbeitnehmer, deren Ehepartner:

- jegliche Berufstätigkeit aufgegeben hat, mit Ausnahme der vom König genehmigten Tätigkeiten;

- keine der in Artikel 25 des königlichen Erlasses Nr. 50 genannten Vergütungen oder Zulagen bezieht;

- keine Alters- oder Hinterbliebenenrente und keine als solche geltenden Leistungen nach dem vorliegenden Gesetz, nach dem königlichen Erlaß Nr. 50, nach einer belgischen Regelung für Arbeiter, Angestellte, Bergarbeiter, Seeleute oder Selbständige, nach einer belgischen Regelung für das Personal des öffentlichen Dienstes oder der Nationalgesellschaft der Belgischen Eisenbahnen, [nach jeder anderen belgischen Regelung,] nach einer ausländischen Regelung oder nach einer Regelung für das Personal einer völkerrechtlichen Institution bezieht;

b) 60 Prozent für die anderen Arbeitnehmer.

Der einem jeden Kalenderjahr entsprechende Bruchteil hat die Einheit zum Zähler und die Zahl 45 oder 40 zum Nenner, je nachdem, ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelt.

Wenn die Anzahl Kalenderjahre der Berufslaufbahn die Anzahl der durch den Nenner des Bruchteils ausgedrückten Jahre übersteigt, werden die Kalenderjahre, die einen Anspruch auf die vorteilhafteste Pension einräumen, bis zur Höhe dieser letzten Zahl berücksichtigt. »

B.2.2. Aus der Urteilsbegründung sowie aus der Stellungnahme des Arbeitsauditors geht hervor, daß Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 nur insofern unter die Prüfungsbefugnis des Hofes fällt, als er den Anspruch auf die Altersrente an ein System von Kalenderjahren bindet.

Der Hof stellt fest, daß dieses System auf alle Lohnempfänger Anwendung findet, so daß unter ihnen kein Behandlungsunterschied besteht, der auf eine Verletzung von Artikel 6*bis* der Verfassung schließen lassen würde.

B.3.1. Die zweite, in der präjudiziellen Frage genannte Bestimmung ist Artikel 7 Absatz 8 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Alters- und Hinterbliebenenrenten für Arbeitnehmer. Obwohl diese Vorschrift nur zum Vergleich erwähnt wird, geht aus der Urteilsbegründung hervor, daß der Hof in Wirklichkeit über die Übereinstimmung dieser Vorschrift mit Artikel 6*bis* befragt wird. Der vorgenannte Artikel 7 Absatz 8 ist durch das Gesetz vom 27. Februar 1976 und durch den königlichen Erlaß Nr. 415 vom 16. Juli 1986 abgeändert worden, der seinerseits selbst durch das Gesetz vom 15. Dezember 1986 bestätigt wurde. Dieser Artikel lautet wie folgt:

« Der Lohn des Jahres, in dem die Leistungen beginnen - mit Ausnahme des in Absatz 9 genannten Falles - und der Lohn des Jahres, in dem der Betroffene eine Altersrente unter Zugrundelegung des vorliegenden Erlasses oder der Gesetzgebung über die Renten für Arbeiter, Angestellte, Bergarbeiter oder Seeleute unter belgischer Flagge bezieht, werden nicht bei der Berechnung der Rente berücksichtigt. »

B.3.2. Das Jahr, in dem die Leistung beginnt oder in dem der Betroffene zum erstenmal eine Altersrente bezieht, wird grundsätzlich nicht in die Berechnung der Anzahl der zu berücksichtigenden Kalenderjahre einbezogen.

Ungeachtet der Pensionsleistungen für Bergarbeiter, für die der Gesetzgeber angesichts der besonderen Arbeitsbedingungen Sondervorschriften bezüglich des Rentenalters und der Rentenberechnung erlassen hat und deren abweichende Regelung übrigens nicht vom Tatrichter in Frage gestellt wird, stellt der Hof fest, daß die in Artikel 7 Absatz 8 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 festgehaltene Vorschrift auf alle Lohnempfänger Anwendung findet, so daß

unter diesen Lohnempfängern kein Behandlungsunterschied besteht, der gegen Artikel 6*bis* der Verfassung verstoßen würde.

B.4.1. Die dritte, in der präjudiziellen Frage genannte Bestimmung ist Artikel 9 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967. Aus der Urteilsbegründung geht ebenfalls hervor, daß der Hof - obwohl diese Vorschrift in der präjudiziellen Frage zum Vergleich erwähnt wird - über die Übereinstimmung mit Artikel 6*bis* der Verfassung befragt wird.

Der königliche Erlaß Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 erging aufgrund des Gesetzes vom 31. Mai 1967 zur Gewährung bestimmter Sondervollmachten an den König im Hinblick auf die Gewährleistung der Wiederbelebung der Wirtschaft, der Beschleunigung der wirtschaftlichen Neuorientierung der Regionen sowie der Stabilisierung des Haushaltsgleichgewichts, insbesondere aufgrund von Artikel 1^o von Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 dieses Gesetzes. Dieser königliche Erlaß war nicht Gegenstand eines Bestätigungsgesetzes. Sein Artikel 9 § 1 ist nicht durch eine Gesetzesvorschrift abgeändert worden.

Die Frage ist jedoch so zu verstehen, daß der Hof nicht mit der Übereinstimmung des vorgenannten Artikels 9 § 1 als solcher mit Artikel 6*bis* der Verfassung befragt wird, sondern von Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990, in dem Maße, wie dieser Artikel vorschreibt, daß die Bestimmungen des königlichen Erlasses Nr. 50 « weiterhin auf jene Renten anzuwenden sind, die tatsächlich und zum erstenmal frühestens am 1. Januar 1991 fällig sind, unbeschadet der möglichen Anwendung abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes ». Keine Bestimmung des Gesetzes stellt jedoch eine Abweichung von Artikel 9 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 50 dar. Der Hof ist in dem Maße dafür zuständig, auf die gestellte Frage zu antworten, wie sie diesen Artikel 9 § 1 betrifft.

B.4.2. Artikel 9 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 50 schafft einen Unterschied in der Behandlungsweise der Lohnempfänger, die im Laufe eines bestimmten Jahres nicht in gewöhnlicher und hauptsächlichlicher Weise beschäftigt wurden, da diese Beschäftigung für die Berechnung ihrer Renten berücksichtigt wird, wenn diese Beschäftigung nach dem 1. Januar 1955 einsetzte, demgegenüber jedoch unberücksichtigt bleibt, wenn sie auf einen Zeitpunkt vor diesem Stichtag zurückgeht.

B.4.3. Die Unterscheidung zwischen Lohnempfängern, insofern sie vor oder nach dem 1. Januar 1955 beschäftigt waren, beruht auf einem objektiven Unterschied, denn im Gegensatz zu

dem ab 1955 eingeführten System, zeichnet sich der Zeitraum vor diesem Stichtag dadurch aus, daß damals keine individuellen Lohnabrechnungen bestanden, die das Zusammentragen der für die Rentenberechnung erforderlichen Elemente erlaubt hätten, wobei es sich insbesondere um den Betrag der im Laufe eines bestimmten Arbeitsjahres tatsächlich ausbezahlten Löhne handelt. Der Gesetzgeber hat dieser Sachlage Rechnung getragen, indem er für die Jahre vor 1955 einen Pauschalloon berücksichtigt, insofern allerdings der Nachweis einer gewöhnlichen und hauptsächlichlichen Beschäftigung erbracht wird.

B.4.4. Ein solcher Unterschied in der Behandlungsweise ist nicht willkürlich. Wenn der gezahlte Arbeitslohn mit Sicherheit bekannt ist, so ist er eine getreue Wiedergabe der Wirklichkeit und des Umfangs der erbrachten Arbeitsleistung, wie gering diese auch ausfallen mag. Wenn der Arbeitslohn jedoch nur pauschal veranschlagt werden kann, so ist es logisch, daß der Pauschalloon nur dann berücksichtigt wird, wenn eine gewöhnliche und hauptsächlichliche Arbeitsbeschäftigung nachgewiesen werden kann; andernfalls würde ein unverhältnismäßiger Vorteil für jene Arbeitnehmer entstehen, die nur gelegentlich und hilfsweise gearbeitet hätten. Ein solches Erfordernis ist in angemessener Weise gerechtfertigt.

Die Berechnungsweise ermöglicht es zwar nicht, den vor 1955 bezahlten Lohnbetrag in allen Einzelfällen mit Genauigkeit festzulegen. Da es ihm nicht möglich war, diesen Lohnbetrag mit Sicherheit festzulegen, war der Gesetzgeber nur in der Lage, die Anwendung einer allgemeinen und pauschalen Berechnungsformel zu erlauben, die notwendigerweise annähernd und vereinfachend ist. Im vorliegenden Fall kann nicht festgestellt werden, daß die Fehlerquote infolge der Anwendung der gewählten Methode unverhältnismäßig ausfällt.

B.5.1. Die vierte, in der präjudiziellen Frage genannte Bestimmung ist Artikel 29 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften bezüglich der Alters- und Hinterbliebenenrenten für Lohnempfänger. Der Artikel besagt folgendes:

« Für die Anwendung des königlichen Erlasses Nr. 50 wird als gewöhnliche und hauptsächlichliche Beschäftigung jegliche Beschäftigung als Lohnempfänger betrachtet, die sich normalerweise über hundertfünfundachtzig Tage zu jeweils mindestens vier Stunden pro Kalenderjahr erstreckt, oder jede Beschäftigung in derselben Eigenschaft, die mindestens vierzehnhundertachtzig Stunden pro Kalenderjahr umfaßt.

Als gewöhnliche und hauptsächlichliche Beschäftigung betrachtet wird ebenfalls die Beschäftigung im Unterrichtswesen, wenn die Leistungen mehr als 6/10tel des für die Gewährung eines

vollständigen Gehalts vorgesehenen Stundenplans umfassen.

Nur die Beschäftigung als Seemann oder als Bergarbeiter wird für die Festlegung der gewöhnlichen und hauptsächlichen Beschäftigung in einer dieser Eigenschaften berücksichtigt.

Bei jedem tatsächlich angesetzten Arbeitstag wird davon ausgegangen, daß er sich über die gewöhnliche Dauer eines Arbeitstages des betroffenen Arbeitnehmers erstreckt. Eine einmonatige Eintragung in die Musterrolle entspricht einer dreißigtägigen Beschäftigung als Seemann.

Die in den Artikeln 6, 7 und 34 bis 36 vorgesehenen Zeiträume werden bei der Festlegung der gewöhnlichen und hauptsächlichen Beschäftigung berücksichtigt. »

Der Hof ist nicht dafür zuständig, über die Verfassungsmäßigkeit eines königlichen Erlasses zu befinden. Es ist Sache des Tatricters, zu überprüfen, ob der König bei der Forderung einer Beschäftigungszeit von hundertfünfundachtzig Tagen zu jeweils vier Stunden pro Kalenderjahr den Begriff der gewöhnlichen und hauptsächlichen Beschäftigung auf diskriminierende Weise definiert hat oder nicht.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht, daß Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990, Artikel 7 Absatz 8 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 und Artikel 9 § 1 desselben königlichen Erlasses nicht gegen Artikel *6bis* der Verfassung verstoßen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Juli 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) M. Melchior